

Abtreibung: Wie umgehen mit juristischen Widersprüchen?

Die Staatsrechtler Prof. Dreier und Prof. Hillgruber im FAZ-Streitgespräch

Frankfurt am Main (IDEA) – Wie umgehen mit den juristischen und ethischen Widersprüchen bei den im Paragraph 218 Strafgesetzbuch festgelegten Abtreibungsregelungen und bei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts? Über dieser Frage diskutieren die Staatsrechtler Prof. Horst Dreier und Prof. Christian Hillgruber (Bonn) in einem Streitgespräch in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ). Hillgruber betont, dass der Embryo eine Rechtsperson sei, der kein geringeres Lebensrecht habe als der geborene Mensch. Das Verfassungsgericht habe zutreffend formuliert, dass das Lebensrecht das elementare Recht sei, das sich aus der Würde des Menschen ergebe. Daraus folge die Absage an ein abgestuftes Lebensrecht.

Prof. Dreier: Wohlklingende Worte nützen dem Embryo nichts

Dreier widerspricht Hillgruber. Die wohlklingenden Worte nützen dem ungeborenen Leben nichts. Denn es könne in den ersten zwölf Wochen ohne Begründung nach einer Beratung abgetrieben werden. Bei einer kriminologischen Indikation sei die Abtreibung sogar „gerechtfertigt“. Das zeige die Widersprüchlichkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Hinzu komme die Entscheidung, dass eine Abtreibung in den ersten zwölf Wochen „rechtswidrig, aber straffrei“ sei: „Alle Rechtsfolgen, die mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit normalerweise verbunden sind, werden vom Gericht beseitigt.“ Ärzte genössen das Grundrecht der Berufsfreiheit für eine rechtswidrige Handlung, es gebe eine Lohnfortzahlung für eine Schwangere, die abtreibt und der Staat sei verpflichtet, Abtreibungseinrichtungen vorzuhalten. Das bedeute, dass das Gericht die beratene Abtreibung zwar als rechtswidrig bezeichne, aber als rechtmäßig behandle: „Deshalb gibt es Staatsrechtler, die sagen, dass die Abtreibung im Grunde rechtmäßig sei, weil alle Konsequenzen, die sonst mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit verbunden sind, hier ausgehebelt werden.“

Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat eine befriedende Funktion

Sosehr er das Urteil des Verfassungsgerichts von 1993 wegen seiner Inkonsistenz kritisiere, so sehr erkenne er auch seine befriedende Funktion an. Das Urteil habe sowohl den Abtreibungsgegnern als auch den Befürwortern etwas gegeben. Gleichzeitig empfinde er den Preis als Verfassungsrechtler enorm hoch – unter anderem weil ein Arzt sich bei einer Abtreibung nach der Beratungsregelung die Rechtswidrigkeit vorhalten lassen muss. Die Berufung auf die Menschenwürde sei „rein symbolischer Natur“. Bei einer medizinischen Indikation dürfe die Frau bis kurz vor der Geburt die Abtreibung rechtmäßig vornehmen lassen: „Aber eine Minute nach der Geburt darf sie das nicht mehr. Dann wird sie wegen Totschlags angeklagt. Da kann ich doch nicht sagen, dass wir hier vorher und nachher von derselben Würde sprechen.“ Wenn jedes Leben Menschenwürde habe, dann gäbe es verschiedene Grade von Menschenwürde: „Beim vorgeburtlichen Leben kann ich Stufungen vornehmen, bei der Menschenwürde aber nicht.“ Also stimme die Konzeption nicht: „Hätte das Bundesverfassungsgericht darauf verzichtet, die Menschenwürde in die Argumentation miteinzubeziehen, wäre das Urteil viel konsistenter ausgefallen. Denn wenn ich mich auf das Lebensgrundrecht konzentriere, kann ich logisch stringent diejenigen Stufungen im vorgeburtlichen Lebensschutz einbauen, die nach der vom Bundesverfassungsgericht teils vorgegebenen, teils akzeptierten Rechtslage existieren.“

Hillgruber: Der Embryo hat Menschenwürde

Hillgruber wiederum argumentiert, dass eine Erklärung, bei einer Abtreibung werde Schwangerschaftsgewebe entfernt, die Würde des Embryos verletze: „Wenn eine Frau hingegen aus einer wirklichen oder gefühlten Not heraus den Abbruch vornimmt, weil sie verzweifelt ist und keinen anderen Ausweg sieht, beeinträchtigt sie zwar das Lebensrecht, verletzt aber nicht die Würde des Embryos, da sie nicht bestreitet, dass es sich bei ihm um einen Menschen handelt.“

Kritik an „Pro Familia“: Lebensschutzorientierung der Beratung wird nicht anerkannt

Hillgruber betont die Bedeutung der verpflichtenden Beratung. Dort solle die Frau darüber aufgeklärt werden, dass ihr Kind eine Würde und ein eigenständiges Lebensrecht auch ihr gegenüber habe. Sie solle statt mit Strafandrohung, sondern mit Überzeugung für das ungeborene Leben gewonnen werden. Er beklagte, dass es Defizite gebe. „Pro Familia“ etwa erkenne die Lebensschutzorientierung der Beratung nicht an und setze sie nicht um; „Der Organisation müsste die Beratungslizenz entzogen werden, weil sie die Rahmenbedingungen verletzt. Das Verfassungsrecht hat mit Recht gefordert, dass die Kommunikation des Staates hier eindeutig sein muss, aber wann und wo hört man Aussagen staatlicher Vertreter zur Menschenwürde und zum Lebensrecht Ungeborener.“ Er kritisierte in dem Zusammenhang die Abschaffung des Werbeverbots für Abtreibungen. Es habe signalisiert, dass beim Abbruch keine normale

medizinische Leistung vorliege und sei aufgrund einer „irreführenden“ Kampagne gestrichen worden. Dreier ist der Doktorvater der Potsdamer Juristin Prof. Frauke Brosius-Gersdorf. Auch ihn hatte die SPD 2008 als Richter für das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen. Damals entstand eine Debatte über sein Menschenwürdeverständnis und seine liberale Haltung in bioethischen Fragen. Die SPD zog damals ihren Vorschlag zurück, Dreier wurde nicht gewählt.

— **IDEA 14.08.2025**